



Teil 2

ELTERN- RATGEBER

*Familie und Beruf
vereinbaren*



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR ISTHIER.



EIN WORT VORWEG

Wer Nachwuchs erwartet, steht in der Regel vor vielen Fragen. Werden den Eltern stellen sich dabei unterschiedliche Herausforderungen und Situationen, in denen Hilfe willkommen und gern gesehen ist. Der Landkreis Cloppenburg möchte daher Sie, liebe Eltern, auf Ihrem Weg bestmöglich unterstützen und begleiten.

Gerade für junge Mütter und Väter ist es wichtig, die Bedürfnisse ihres Kindes zu verstehen und gegebenenfalls auf entsprechende Hilfsangebote zurückgreifen zu können.

In Ihrer Hand halten Sie einen Teil der ElternRat-Broschüre, die nach Themenbereichen in vier Ausgaben gegliedert ist. Je nach Bedarf können Sie sich für Informationen zu folgenden Themenbereichen entscheiden:

- I. Von Anfang an – Gesundheit, Entwicklung, frühe Hilfen & Familienbildung
- II. **Familie und Beruf vereinbaren – Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung & (Wieder)Einstieg**
- III. Rund ums Geld – Von Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt, Betreuungskosten & weitere Informationen
- IV. Gut Beraten – Übersicht zu verschiedenen Beratungsstellen & Unterstützungsdiensten

Darüber hinaus stellt der Landkreis seit diesem Jahr mit der **Familienlotsin** auch eine kompetente Fachberaterin zu allen im „Elternrat“ vorgestellten Themen zur Verfügung. Vor allem wenn noch Fragen offenbleiben: Die Familienlotsin unterstützt Eltern bei der Suche nach passenden Unterstützungsmöglichkeiten rund um „Kind und Familie“.

Der Landkreis Cloppenburg hat sich zum Ziel gesetzt, werdende Eltern und junge Familien zu informieren und zu ermutigen, Unterstützung- und Hilfsangebote im Kreisgebiet in Anspruch zu nehmen. Hilfe anzunehmen, lohnt sich immer – selbst wenn es vielleicht nur kleine Tipps sind, die den Alltag leichter machen. Für den geburtenreichsten Landkreis in Deutschland ist dieser Service somit nur folgerichtig.

Wir wünschen Ihnen und allen Leserinnen und Lesern eine anregende und hoffentlich auch hilfreiche Lektüre.

Johann Wimberg
Landrat

Vanessa Blome
Familienlotsin

Informationen zu
**Mutterschaftsgeld ,
Elterngeld, Unterhalt &
Kinderbetreuungskosten**
finden Sie im
„ElternRatgeber III –
Rund ums Geld“

INHALTSÜBERSICHT

1. MUTTERSCHUTZ	4
2. ELTERNZEIT	6
3. FREISTELLUNG ZUR PFLEGE EINES KRANKEN KINDES	8
4. KINDERBETREUUNG BIS ZUR EINSCHULUNG	10
KRIPPEN – BILDUNG UND BETREUUNG FÜR KINDER UNTER DREI JAHREN	11
KINDERGÄRTEN - BILDUNG & BETREUUNG FÜR KINDER VON DREI BIS SECHS JAHREN	11
KINDERTAGESPFLEGE	12
5. (WIEDER-) EINSTIEG IN DEN BERUF	14
RECHTSANSPRUCH AUF TEILZEITARBEIT	15

1. MUTTERSCHUTZ

Anspruch auf Mutterschutz haben alle berufstätigen Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis stehen.

Diese gesetzliche Regelung soll dem **Schutz schwangerer und stillender Arbeitnehmerinnen sowie ihrer Kinder** vor arbeitsbedingten Gesundheitsschädigungen und die Sicherung des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und für die Dauer der Elternzeit (Kündigungsschutz) dienen, sowie eine selbstbestimmte Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit stützen.

Mitteilungspflicht

Obwohl sie dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind, sollten Schwangere ihre Arbeitsstelle so bald wie möglich über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin informieren, **denn erst ab diesem Tag** gelten auch die Schutzvorschriften.

Auf Verlangen sollte das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes oder einer Hebamme vorgelegt werden.

Für werdende Mütter gelten arbeitsrechtlich besondere Regelungen:

Kündigungsschutz

Dieser besteht von Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Entbindung und während der gesamten Elternzeit. Voraussetzung ist, dass die Arbeitsstelle die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Kündigung bekannt war oder innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird).

Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, unterliegen nun auch dem Kündigungsschutz.

Arbeitszeit

Nicht mehr als 8,5 Stunden (bei Schwangeren unter 18 Jahren: 8 Stunden) täglich, keine Arbeit zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen (Ausnahmen in einigen Gewerbebranchen sind möglich).

Beschäftigungsverbot / Mutterschutzfrist

Dieses besteht während der Mutterschutzfrist sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder, auf Antrag, bei der Geburt von Kindern mit Behinderung bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Entbindung).

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zusätzlich um den Zeitraum, der von der Schutzfrist vor der Geburt (6 Wochen) nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Schweres Heben oder Bewegen von Lasten, Giftstoffe, Infektions- und erhöhte Unfallgefahr führen während der Schwangerschaft z.B. zu einem Beschäftigungsverbot für diesen Arbeitsplatz bzw. diese Tätigkeit.

Kann der Arbeitgeber*in keinen ungefährlichen Arbeitsplatz anbieten, ist ein Beschäftigungsverbot vom Arbeitgeber*in, von der Ärztin oder dem Arzt oder vom Gewerbeaufsichtsamt auszusprechen. Eine Lohn-/Gehaltskürzung darf dadurch nicht eintreten.

Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten (Mutterschutzlohn)

Setzt eine Frau wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbot es ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aus, muss sie trotzdem **keine finanziellen Nachteile** befürchten.

Sie behält mindestens ihren Durchschnittsverdienst (Mutterschutzlohn).

Das gilt auch, wenn das Unternehmen die werdende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz versetzt, so dass sie ihre Tätigkeit wechseln muss.

Weitere Infos



2. ELTERNZEIT

Erwerbstätige Väter und Mütter, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bei allen Arbeitsverhältnissen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Elternzeit ist, dass die Eltern mit dem Kind im gleichen Haushalt leben. Das gilt auch für nicht-eheleiche Kinder, Stief- und Adoptivkinder. Auch Vollzeit-Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Elternzeit.

Die Elternzeit kann auch anteilig von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden und während dieser Zeit können sie jeweils bis zu 32 Stunden in der Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Elternzeitanträge der Eltern werden vollkommen unabhängig voneinander behandelt. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in bis zu drei Zeitabschnitte aufteilen.

Mit Zustimmung der Arbeitsstelle kann eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte erfolgen.

Elternzeit kann bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen.

Für Beamt*innen, Richter*innen, Soldat*innen gibt es für die Elternzeit Sondervorschriften. In Niedersachsen haben diese Personen Anspruch auf Elternzeit nach § 81 NBG (§ 4 Abs. 1 Nds. RiG) i.V.m. der Elternzeitverordnung des Bundes.

Die Elternzeit ist jeweils 7 Wochen vor Antritt schriftlich bei der Arbeitsstelle zu verlangen, wenn sie für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen wird.

Die Eltern müssen dabei erklären, für welche Zeiten innerhalb von 2 Jahren Elternzeit genommen wird. Für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes (Geburten ab 01.07.2015) ist die Elternzeit spätestens 13 Wochen vor Antritt schriftlich zu verlangen.

Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung der Arbeitsstelle vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen ist die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen.

Weitere Infos



3. FREISTELLUNG ZUR PFLEGE EINES KRANKEN KINDES

Berufstätige Mütter und Väter, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, haben für die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten und familienversicherten **Kindes unter 12 Jahren** (bei Kindern mit Behinderung gilt die Altersgrenze nicht) gegenüber ihrer Krankenkasse Anspruch auf Zahlung von Krankengeld, sofern keine andere im Haushalt lebende Person die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege übernehmen kann.

Der Anspruch besteht im Kalenderjahr für

- **jedes Elternteil je Kind:** 15 Arbeitstage
- Alleinerziehende je Kind 30 Arbeitstage
- **bei mehreren Kindern für jedes Elternteil max.** 35 Arbeitstage
- bei mehreren Kindern für Alleinerziehende max. 70 Arbeitstage

Ein Anspruch auf Krankengeldzahlung besteht zudem in zeitlich unbegrenztem Umfang für die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten und familienversicherten Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

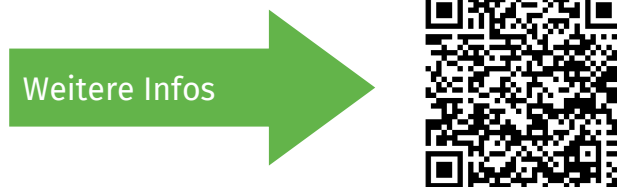
- die fortschreitend verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
- die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Dieser Anspruch besteht allerdings nur für ein Elternteil.

Die Erkrankung des Kindes und die damit verbundene notwendige Betreuung und Pflege ist durch die „ärztliche Bescheinigung über den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ zu belegen. Für die Dauer dieses Anspruchs auf Krankengeld besteht gegenüber dem/der Arbeitgeber*in Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung. Für berufstätige Mütter und Väter, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, kann sich bei Erkrankung eines Kindes z.B. aus dem Arbeits- oder Tarifvertrag ein Anspruch auf bezahlte oder unbezahlte Arbeitsbefreiung ergeben.

Höhe der Krankengeldzahlungen:

- 90 % des ausgefallenen Nettoverdienstes,
- von dem Kinderkrankengeld werden Beiträge für Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgezogen.



4. KINDERBETREUUNG BIS ZUR EINSCHULUNG

Kinder haben mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kinderkrippe oder bei einer der Kindertagespflegeperson bzw. in einer Großtagespflege (U3-Betreuung).

Ab dem dritten Geburtstag bis zum Zeitpunkt der Einschulung haben Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (für vier Stunden täglich von Montag bis Freitag) in einem Kindergarten.

Die Anmeldung für die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten erfolgt über die Stadt- oder Gemeindeverwaltung vor Ort, ggfs. auch im dortigen Familienbüro.

Kindertagespflegepersonen werden durch das Kindertagespflegebüro vermittelt.

KONTAKT:

Kindertagespflegebüro für den Landkreis Cloppenburg e.V.

Adresse: Hagenstraße 21 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 1844980

Email: info@kindertagespflegebuero-clp.de

Zeiten: Montag & Dienstag: 8:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch & Donnerstag: 8:30 bis 17:00 Uhr
Freitag: 8:30 bis 13:00 Uhr

Direkt zur Internetseite



KRIPPEN – BILDUNG UND BETREUUNG FÜR KINDER UNTER DREI JAHREN

Kinderbetreuung hat auch in der frühen Kleinkindphase schon anregenden und fördernden Einfluss auf die Entwicklung Ihres Kindes. Nie wieder sind die Entwicklungsfenster so weit geöffnet.

Ihr Kind eignet sich jetzt die Fähigkeiten an, mit denen es auch künftig seine Welt erobern wird. Es entwickelt sein Grundvertrauen durch tragfähige Beziehungen zu verschiedenen Menschen, erforscht sich selbst und seine Umwelt.

Planen Sie vor dem Berufs(-wieder-)Einstieg einen sanften und sicheren Start Ihres Kindes in der Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson.

Jede Krippe sieht es gerne, wenn Sie sich bis zu vier Wochen Zeit für die **Eingewöhnung** nehmen. Der Eingewöhnungsverlauf erfolgt nicht schematisch, sondern orientiert sich an Ihrem Kind und wird gemeinsam von Ihnen und den pädagogischen Fachkräften bzw. der Kindertagespflegeperson gestaltet. Anfangs können Sie am Gruppenleben teilnehmen und Ihr Kind darin unterstützen, neue Kontakte zu Kindern und Erwachsenen aufzunehmen. Schrittweise werden die Zeiträume länger, die Ihr Kind ohne Sie im Raum oder in der Einrichtung verbringt.

KINDERGÄRTEN – BILDUNG & BETREUUNG FÜR KINDER VON DREI BIS SECHS JAHREN

„Ein Kindergartenkind werden!“ – das erfüllt die meisten Mädchen und Jungen mit Stolz. Manchmal mischt der Stolz sich aber auch mit Angst und Unsicherheit. Insbesondere dann, wenn diese Trennung die erste zwischen Ihnen und Ihrem Kind ist.

Ein behutsamer Start ist also wichtig, denn es geht um viel: Ihr Kind entwickelt neue Beziehungen zu Kindern und anderen Erwachsenen. Es lernt zu streiten und zu verzeihen, Rücksicht aufeinander zu nehmen, sich zu behaupten und Regeln zu beachten. Es bekommt unzählige Anregungen beim Basteln, Toben, Klettern, Singen, Spielen, logischen Denken, Verstehen und Erkennen von Texten.

Es entwickelt musische und motorische Fähigkeiten und erfährt sich im sozialen Miteinander. Das bedeutet nicht nur eine Umgewöhnung für Ihr Kind sondern auch für Sie.

Nehmen Sie frühzeitig mit dem Kindergarten Kontakt auf, nutzen Sie die angebotenen Besuchszeiten, unternehmen Sie kleine Erkundungsgänge

und besprechen Sie die Eingewöhnung mit den pädagogischen Fachkräften. Um den Übergang zwischen Kindergarten und Schule für die Kinder sanfter zu gestalten, kooperieren die Kindertagesstätten mit den Grundschulen in ihrem Einzugsgebiet. Die Kinder können teilweise in Projekten mitarbeiten oder sogar schon einmal am Unterricht teilnehmen, und auch Sie als Eltern können hier einen ersten Blick in den nächsten Lebensabschnitt Ihres Kindes werfen.

KINDERTAGESPFLEGE

Kindertagespflege ist eine Alternative zur Betreuung in einer Kindertagesstätte. Sie erfolgt entweder im Haushalt der **Kindertagespflegeperson**, bei Ihnen zu Hause oder in Räumen, die die Kindertagespflegeperson eigens zur Kinderbetreuung bereithält.

Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Maximal drei Tagespflegepersonen können sich zu einer **Großtagespflegestelle** zusammenschließen, um dann bis zu zehn Kinder gleichzeitig zu betreuen. Dadurch bietet Tagespflege eine überschaubare familiäre Umgebung, Raum für individuelle Absprachen und zeitliche Flexibilität in der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

KONTAKT:

Kindertagespflegebüro für den Landkreis Cloppenburg e.V.

Adresse: Hagenstraße 21 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 1844980

Email: info@kindertagespflegebuero-clp.de

Zeiten: Montag & Dienstag: 8:30 bis 15:00 Uhr

Mittwoch & Donnerstag: 8:30 bis 17:00 Uhr

Freitag: 8:30 bis 13:00 Uhr

Direkt zur Internetseite



Kindertagespflege ist eine selbständige Tätigkeit, für die eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt des Landkreises Cloppenburg ausgestellt wird – vorausgesetzt, die Kindertagespflegeperson hat dort ihre Eignung nachgewiesen. Dazu gehören pädagogische Qualifizierungskurse mit einem Stundenvolumen von 300 Kursstunden, inklusive Erste-Hilfe-Kurs, Praxisanteilen und Erstellung eigener Betreuungskonzepte.

Die Zertifikatslehrgänge zur Qualifizierung in der Kindertagespflege werden von der VHS Cloppenburg durchgeführt. Pädagogische Bedarfe der Kleinsten, bspw. im Bereich der Sprachförderung, der Elternarbeit oder beim Übergang zum Kindergarten etc., werden von unseren Tageseltern so optimal abgedeckt

KONTAKT:

Volkshochschule Cloppenburg e.V.

Adresse: Altes Stadttor 17 | 49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 94 69 90
Email: info@bildungsberatung-cloppenburg.de

Direkt zur Homepage



5. (WIEDER-) EINSTIEG IN DEN BERUF

Mütter und Väter, die nach längerer Familienzeit wieder ins Berufsleben einsteigen wollen, müssen sich häufig neu orientieren. Neben der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter im Landkreis Cloppenburg beraten und begleiten Beratungsstellen auf dem Weg ins Berufsleben.

Die **Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft im Oldenburger Münsterland** bietet Berufsrückkehrerinnen und Beschäftigten mit Familienaufgaben umfassende Unterstützung und Hilfestellung an. Dazu gehören:

- kostenlose Beratungsgespräche und Informationsveranstaltungen
- Unterstützung beim Finden der passenden Arbeitsstelle
- finanzielle Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen regionaler Bildungsträger

Die Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Niedersachsen. Sie befindet sich in Trägerschaft des Landkreises Cloppenburg und des Landkreises Vechta und unterhält Büros an beiden Standorten.

KONTAKT:

Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft im Oldenburger Münsterland

Adresse: Bahnhofstraße 14 | 49661 Cloppenburg
Ravensberger Straße 20 | 49377 Vechta

Telefon: 04471 15-305
04441 898-26 20

Email: info@koordinierungsstelleom.de

Direkt zur Homepage



Die **BildungsBeratung und Weiterbildungsförderung Cloppenburg** hilft bei der Planung Ihrer beruflichen Zukunft.

Sie können sich neutral, vertraulich und kostenlos beraten lassen über:

- Ihre Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- weiterführende Schul- und Berufsabschlüsse
- passende Kurse, Seminare und Lehrgänge in der Region
- anerkannte Zertifikate
- vorhandene Bildungseinrichtungen

Die **BildungsBeratung** unterstützt Sie außerdem bei der Einschätzung Ihrer Fähigkeiten und Leistungen, bei der Klärung Ihrer persönlichen (Bildungs-) Voraussetzungen und bei der Vereinbarkeit der Weiterbildung mit Ihrer Lebenssituation.

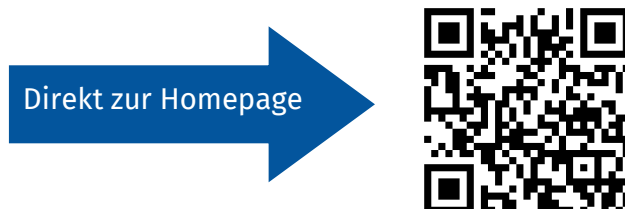
KONTAKT:

BildungsBeratung und Weiterbildungsförderung

Adresse: Altes Stadttor 17 | 49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 94 69 90

Email: info@bildungsberatung-cloppenburg.de



RECHTSANSPRUCH AUF TEILZEITARBEIT

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat und der Betrieb in der Regel mehr als 15 Mitarbeitende beschäftigt (Auszubildende nicht eingerechnet).

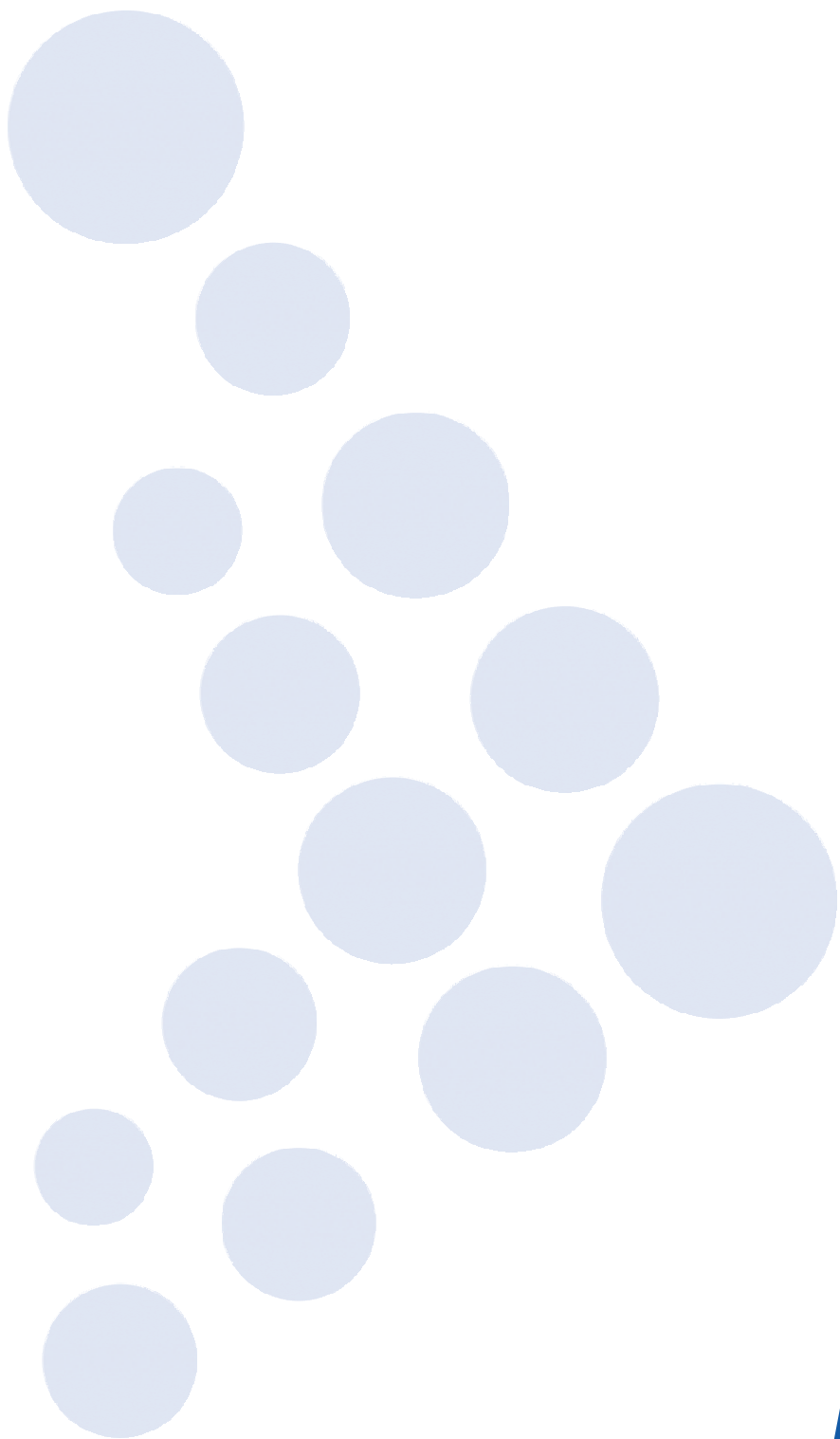
Der Wunsch nach Arbeitszeitverkürzung muss der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Bei der Mitteilung des Wunsches auf Arbeitszeitverkürzung soll die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit dargelegt werden. Die Arbeitgeberin oder der

Arbeitgeber hat die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer Einigung mit den antragstellenden Mitarbeitenden zu erörtern und eine Regelung im Einvernehmen mit diesem festzusetzen.

Der **Rechtsanspruch auf Teilzeit** besteht, sofern dringende betriebliche Gründe dies nicht ausschließen. Teilzeitkräfte dürfen grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare Beschäftigte in Vollzeit.

Beachten Sie, dass Sie erst renten-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig arbeiten, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 538,00 € im Monat übersteigt. Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt bei Beschäftigungen vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 538,00 € nicht übersteigt.

Darüber hinaus gibt es noch den sog. Gleitzonenjob („Midijob“). Dieser liegt dann vor, wenn bei einem Beschäftigungsverhältnis das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 538,01 € und 2000,00 € im Monat liegt und die Grenze von 2000,00 € im Monat regelmäßig nicht überschritten wird. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend. Der Beschäftigten-Anteil zur Sozialversicherung errechnet sich aus dem nach einer Formel abgesenkten Arbeitsentgelt. Sie haben Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub und auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Wichtig ist, dass Sie Vereinbarungen in Bezug auf die Dauer und Lage Ihrer Arbeitszeit mit Arbeitsstelle vertraglich festlegen.



LANDKREIS CLOPPENBURG

Jugendamt

Familienlotsin

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg | www.lkclp.de

Frau Blome | Tel. 04471 15-818 | v.blome@lkclp.de



Stand | November 2025

© LANDKREIS CLOPPENBURG